

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. §§ 36 Abs. 3 - 4, 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14.12.2021, zuletzt geändert am 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56), und § 5 Abs. 4 Ziff. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg am folgende

**Satzung zur Feststellung der Bewährung gemäß § 67 Abs. 7 HessHG
i. V. m. § 20 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG)**

§ 1

Professorinnen und Professoren sollen gemäß § 67 Abs. 7 HessHG bei der ersten Berufung in ein Professorenamt zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt in der Regel drei Jahre, in begründeten Ausnahmefällen mindestens aber ein Jahr. Ziel ist es, die Professorinnen und Professoren anschließend in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der ersten Berufung in ein Professorenamt zum Beispiel in folgenden Fällen möglich:

- insbesondere, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat
- wenn bereits bei einem anderen Dienstherrn ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht;
- wenn die oder der Berufene mindestens eine 15-jährige Erfahrung in Forschung und Lehre in einem universitären Umfeld vorweisen kann;
- wenn ihr oder ihm der Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, sofern die Verleihungsregularien der jeweiligen Hochschule den jeweils gültigen allgemeinen Bewertungskriterien für Berufungsverfahren der Philipps-Universität Marburg entsprechen;
- wenn die oder der Berufene eine Tenure Track-Professur innehat und die Zwischenevaluation nach mindestens dreijähriger Dienstzeit positiv abgeschlossen ist;
- wenn ein besonderes Interesse an der Gewinnung besteht, u.a. zur erfolgreichen Beantragung von Verbundprojekten oder bei Professuren mit einem eingeschränkten Bewerber/innenmarkt.

Falls die neuberufene Professorin oder der neuberufene Professor innerhalb der Probezeit einen Ruf von einer anderen Hochschule erhält, besteht die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der Probezeit eine Bleibeverhandlung zu führen. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist dann nach § 67 Abs. 7 Satz 4 HessHG möglich.

Darüber hinaus ist eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit frühestens nach einem Jahr möglich, wenn zuvor erworbene hauptberufliche professorale Erfahrungszeiten mit Tätigkeiten nach § 67 Hessisches Hochschulgesetz auf die dreijährige Probezeit angerechnet werden können.

§ 2

Sobald die Dekanin oder der Dekan Schwierigkeiten feststellt, die zu einer Nichtbewährung in der Probezeit führen können, führt sie oder er unverzüglich ein vertrauliches Gespräch mit der Professorin oder dem Professor unter Beteiligung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

Das Gespräch wird protokolliert und von den Teilnehmenden durch Unterschrift bestätigt. Diese erhalten eine Abschrift des Ergebnisprotokolls.

Nach Ablauf von drei Semestern führen die Dekanin oder der Dekan unter Beteiligung der Studiendekanin oder des Studiendekans ein Gespräch mit der Professorin oder dem Professor über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 67 Abs. 1 HessHG. Über das Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen beinhaltet.

Im Fall der Befangenheit der Dekanin oder des Dekans bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans kann die Prodekanin oder der Prodekan in die zu führenden Gespräche einbezogen werden.

§ 3

Bevor eine Professorin oder ein Professor zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, ist festzustellen, ob sie oder er sich hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors in der Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Zum Zwecke dieser Feststellung legt die Professorin oder der Professor dem Dekanat spätestens neun Monate vor Ablauf der Probezeit einen Selbstbericht vor, in dem sie oder er die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als Professorin oder Professor darstellt.

§ 4

Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen nach den am Fachbereich üblichen Kriterien. Diese Bewertung muss in folgender Form erfolgen:

- Schriftliches Votum der Studiendekanin oder des Studiendekans zur Erfüllung der Lehraufgaben unter besonderer Berücksichtigung vorliegender Lehrevaluationen gemäß § 14 Abs. 1 HessHG.
- Zusammenfassende Würdigung der Dekanin oder des Dekans auf der Grundlage des Selbstberichts und des schriftlichen Votums der Studiendekanin oder des Studiendekans mit der expliziten Feststellung, ob sich die Professorin oder der Professor in vollem Umfang, nur bedingt oder nicht bewährt hat.

Die Dekanin oder der Dekan übersendet der Präsidentin oder dem Präsidenten den Selbstbericht spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit zusammen mit der Stellungnahme und allen genannten Unterlagen und bittet um Entscheidung bezüglich der Bewährung in der Probezeit.

§ 5

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet anhand der Unterlagen über die Berufung der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie oder er kann ergänzende Unterlagen vor der Entscheidung anfordern.

§ 6

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit fest, wird bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet. In diesem Fall hat im Vorfeld eine Anhörung der Beamtin oder des Beamten durch das Präsidium zu erfolgen. Die Professorin bzw. der Professor wird hierzu mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die für eine Beendigung des Beamtenverhältnisses sprechen, angehört. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

§ 7

Die §§ 1 bis 6 dieser Satzung gelten für Professorinnen/Professoren im Arbeitsverhältnis entsprechend.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Philipps-Universität Marburg zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg vom 24. August 2010 (StAnz. 46/2010 S. 2517) in Kraft. Die Satzung vom 17.12.2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Marburg, den 25.02.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß
Präsident